



## Konferenzielle Vernehmlassung zur Revision des UVG Protokoll

Datum / Dauer	<b>Mittwoch, 18. Juni 2014, 13:30 –14:30 Uhr</b>
Ort	<b>Hotel National, Hirschengraben 24, 3011 Bern</b>
Eidg. Departement des Innern EDI	Bundesrat Alain Berset, Michael Brändle, Rosalba Aiello
Bundesamt für Gesundheit BAG	Pascal Strupler, Helga Portmann, Cristoforo Motta
Protokoll	Susanne Piller

Institution Namen	Votum
	<p><b>Begrüssung, Präsentation</b></p> <p>Bundesrat Berset begrüsst die Teilnehmenden der konferenziellen Vernehmlassung. Er fasst kurz das bisherige Vorgehen zusammen.</p> <p>Damit dem Auftrag des Parlaments nach einer schlanken Revision entsprochen werden kann, sind die umstrittenen Punkte wie beispielsweise der höchstversicherte Verdienst und der Mindestinvaliditätsgrad gestrichen worden. Die wichtigsten Änderungsvorschläge entsprechen der Botschaft vom 30. Mai 2008, weshalb es opportun gewesen ist, eine konferenzielle Vernehmlassung einzuberufen, um das Projekt rasch voranzubringen. Es besteht trotzdem die Möglichkeit, schriftlich Stellung zu nehmen.</p> <p>Bundesrat Berset unterstreicht, dass die Sozialpartner und Versicherer stark in die Ausarbeitung dieses Entwurfs miteinbezogen worden sind. Ihre Anliegen sind aufgenommen worden und der Entwurf der Zusatzbotschaft wird von ihnen unterstützt. Er ist deshalb zuversichtlich, dass das Projekt im Parlament Erfolg haben wird.</p>
	<p>P. Strupler begrüsst die Teilnehmer ebenfalls und bedankt sich im Namen des BAG für das Interesse am UVG. Er erläutert kurz den Ablauf der konferenziellen Vernehmlassung (Reihenfolge der Redner, kurze persönliche Vorstellung des Redners, Redezeit rund 5 Minuten). Er weist auf die Tonaufnahme der Wortmeldungen und die Publikation des Protokolls im Internet sowie im Vernehmlassungsbericht hin.</p> <p>Kurzfristig für den Anlass entschuldigen musste sich M. Kuert von Travail.Suisse.</p>

	<b>Stellungnahmen</b>
D. Bianchi Schweiz. Gewerk- schaftsbund SGB	Der SGB war zusammen mit Travail.Suisse und den Arbeitgeberverbänden an der Ausarbeitung der Kompromissvorschläge, die in diese Vorlage Eingang fanden, beteiligt. Die Zusammenarbeit war konstruktiv. Nach zähem Ringen wird das Gesamtpaket von allen mitgetragen, auch von den Unfallversicherern. Wichtig ist, dass die Vorschläge nicht aufgeteilt werden und ohne Verzögerung ins Parlament gehen. Inhaltlich dürfen die Leistungen und die Finanzierung des UVG nicht in Frage gestellt werden, wie das bei der ersten Revision noch vorgesehen war. Der SGB hätte eine Ausweitung der versicherten Betriebe der Suva befürwortet. Da in diesem Punkt jedoch kein Kompromiss gefunden werden konnte, steht er aber zur gefundenen Regelung. Bei den Invalidenrenten im Alter steht der SGB hinter dem gefundenen Kompromiss mit einer sachgerechten Reduktion der Invalidenrente bei Erreichen des AHV-Alters. Mit der Möglichkeit des Aufbaus einer Rente der beruflichen Vorsorge und den vorgesehenen Übergangsfristen sollte es keine Härtefällen geben. Zur Organisation der Suva: Die Suva ist eine Institution sui generis, dementsprechend sind die Gremien etwas ungewöhnlich, wie der 40-köpfige Rat als Verwaltungsorgan der Suva. Die besonderen Organisationsstrukturen sind aber Ausfluss der sozialpartnerschaftlichen Zusammenarbeit, die sich bewährt hat.
K. Gfeller Schweiz. Gewerbe- verband sgv	Der sgv hat in der Arbeitsgruppe der Sozialpartner massgebend mitgearbeitet und konnte seine Anliegen einbringen. Er ist überzeugt, dass zusammen mit den Sozialpartnern eine gute Lösung gefunden werden konnte und ein ausgewogener Kompromiss vorliegt. Wichtig ist es, diesen nicht mehr stark zu verändern und diese gute Vorlage nun durch das Parlament zu bringen. Der sgv dankt für das Aufnehmen der Anliegen der Sozialpartner in die Vorlage. Das UVG ist etwa 30 Jahre alt und es sind keine grosse Korrekturen, aber kleine unabdingbare Anpassungen notwendig. Er wird eine schriftliche Eingabe zu zwei Details nachreichen.
M. Kaiser Schweiz. Arbeitgeber- verband SAV	Der SAV begrüsst die erfolgsversprechende Basis des langjährigen Reformvorhabens. Der Bundesrat schafft mit der Zusatzbotschaft respektive den Vorlagen 1 und 2 die Voraussetzung, auch künftig auf der bewährten Basis des UVG arbeiten zu können, gleichzeitig aber notwendige Modernisierungen und Klärungen vorzunehmen. Der SAV hat sich intensiv um die Erarbeitung eines breit abgestützten Reformvorhabens bemüht und unterstützt die Vorlage uneingeschränkt. Insbesondere die Klärung betreffend des Versicherungsbeginns, die Frage der Überentschädigungen, der Marktbegrenzung und der Governance der Suva werden als klare Verbesserungen ausdrücklich begrüsst. Der SAV reicht keine schriftliche Stellungnahme ein; eventuell werden einzelne Hinweise auf gesetzestechnischer Ebene gemacht werden.
P. Kopp Schweiz. Bauern- verband	Der Verband geht davon aus, dass das Vorhaben mehrheitlich unterstützt wird. Die Mitglieder konnten aber aufgrund der kurzen Frist noch nicht befragt werden. Der Bauernverband wird die zur letzten Botschaft geäusserten Einwände nochmals vorbringen. Eine schriftliche Vernehmlassung zu einzelnen Punkten wird folgen.
R. Dietschi Curafutura	Curafutura hätte sich ebenfalls eine längere Vernehmlassungsfrist gewünscht, ist grundsätzlich aber mit der Vorlage einverstanden und unterstützt diese Revision. Besonders erfreulich ist aus Sicht der Krankenversicherer die bessere Abgrenzung des Unfallbegriffs bei den unfallähnlichen Körperschädigungen und die Präzisierung des Versicherungsbeginns.
L. Dürr Schweiz.	Über Jahre gab es Konflikte mit der Suva über Zuständigkeiten und Ausdehnung des Tätigkeitsbereichs. Der SVV ist überzeugt, dass mit der heutigen

<p>Versicherungsverband SVV</p>	<p>Kompromissvorlage ein Konsens vorliegt, mit dem in Zukunft weitgehend konfliktfrei zusammengelebt werden kann. Er begrüsst die Beschränkung der Vorlage auf eine technische Version, auf das Machbare. Der Verband wird minimale technische Anmerkungen schriftlich nachreichen.</p> <p>Die paritätische Kommission mit der Suva wird zur Zeit eingerichtet und nach den Sommerferien oder spätestens im Herbst operativ sein. Die Vorlage wird vom SVV auch im parlamentarischen Prozess nachdrücklich unterstützt werden.</p>
<p>F. Erni Suva</p>	<p>Die Sozialpartner haben zusammen mit der Suva und den anderen Versicherern eine gemeinsam getragene Eingabe gemacht. Vom Bundesrat wurde dieser Eingabe Rechnung getragen. Die Suva ist mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden. Sollten materielle Anpassungen vorgenommen werden, könnten diese den Kompromiss gefährden. Einzelne technische Punkte werden schriftlich nachgereicht. Bereits heute ist jedoch ein Hinweis auf eine notwendige Korrektur zu machen, welche aber lediglich die Suva betrifft: Der Vorentwurf enthält Regelungen betreffend die Finanzierung der Teuerungszulagen für die Versicherer nach Artikel 68 Absatz 1 und die Ersatzkasse. Diese sind neu in Artikel 90a aufgeführt. Er enthält auch eine Bestimmung betreffend die Finanzierung der Teuerungszulagen bei den arbeitslosen Personen in Artikel 90b. Keine Regelung findet sich jedoch betreffend die Finanzierung der Teuerungszulagen bei der Suva, wie ihn der bisherige Artikel 90 Absatz 3 gekannt hat. Die Suva beantragt deshalb, folgende Bestimmung ins Gesetz aufzunehmen: Die Teuerungszulagen der Suva werden aus Kapitalerträgen, und sofern diese nicht ausreichen, durch einen Prämienzuschlag finanziert.</p>
<p>G. Fürer Beratungsstelle für Unfallverhütung bfu</p>	<p>Die bfu hat ein besonderes Interesse an Fragen der Finanzierung und der Regelung der Prävention. Eine Detailfrage: Es ist vorgesehen, dass ausländische Betriebe, deren Arbeitnehmer nicht dem UVG unterstehen, künftig Unfallverhütungsbeiträge zu bezahlen haben, was in Artikel 87 geregelt ist. Nicht geregelt ist jedoch, ob diese ausländischen Betriebe auch NBU-Beiträge zahlen sollen. Die bfu bittet darum, diese Frage bis zum Vorliegen der Botschaft zu klären.</p>
<p>S. Gassmann Schweiz. Zahnärzte-Gesellschaft SSO</p>	<p>Die Eingabefrist war kurzfristig. Die Mitglieder der SSO stehen grundsätzlich hinter dem Vernehmlassungsentwurf, behalten sich aber vor, eventuell noch schriftlich Stellung zu nehmen.</p>
<p>D. Graber Verband Schweizer PSA-Anbieter</p>	<p>Der Verband kämpfte lange gegen die Suva im Bereich der Nebentätigkeiten. Dieser Kampf konnte aber ad acta gelegt werden und der Verband ist mit der Revision im Wesentlichen einverstanden. Es wird aber darauf hingewiesen, dass es für die Mitglieder, die Hersteller und Anbieter im Bereich der persönlichen Schutzausrüstung schwierig ist und auf dem Markt zu Konflikten führt, dass die Suva verschiedene Aufgaben wahrnimmt. Sie ist Aufsichtsorgan, bestimmt Reglemente, ist Zertifizierungsstelle und verkauft Produkte. Es wäre wünschenswert, wenn die Unterscheidung besser erkennbar wäre oder gewisse Aufgaben der Suva unter klar getrennten Bereichen laufen würden.</p>
<p>J.-P. Grossmann Schweiz. Baumeisterverband SBV</p>	<p>Der Votant ist als Vertreter des SBV und zusammen mit Herrn Haufgartner (Swissmem) auch als Vertreter der Plattform der Suva versicherten Firmen anwesend. Der SBV hat nach Absprache mit dem Schweiz. Versicherungsverband innerhalb des Schweiz. Arbeitgeberverbandes versucht, eine Einigung und einen guten Kompromiss zu finden. Er hat wiederholt Vernehmlassungseingaben mit detaillierten Forderungen, insbesondere zur Prävention und zu Artikel 82, gemacht, hat sich aber schlussendlich auch zu diesem Kompromiss durchgerungen. Der</p>

	<p>Verband steht hinter diesem Kompromiss und verzichtet wahrscheinlich darauf, weitere Vorschläge zu machen. Der SBV hat sich kräftig gewehrt gegen die erste Vorlage, ist aber heute wieder auf dem gemeinsamen Kurs. Innerhalb der Plattform der Suva versicherten Branchen und auch innerhalb des Schweiz. Arbeitgeberverbandes besteht eine grosse Einigkeit für diesen Kompromiss, der möglichst schnell umgesetzt werden soll.</p>
<p>C. Haufgartner Swissmem</p>	<p>Vor mehr als 5 Jahren haben sich die wichtigsten Branchenvertreter der gewerblich industriellen Branchen in der Plattform der Suva versicherten Branchen zusammengeschlossen. Diese Plattform hat den Prozess in den letzten Jahren begleitet und immer wieder versucht, Kompromisse zwischen den Sozialpartnern herbeizuführen. Die Plattform der Suva Branchen steht geschlossen hinter diesem Sozialpartnerkompromiss und wird sich auch im kommenden Gesetzgebungsprozess hinter diesen Kompromiss stellen. Swissmem begrüsst ausdrücklich, dass der Schweiz. Versicherungsverband ebenfalls hinter diesem Kompromiss steht und erachtet es als sehr positiv, dass dieses Reformvorhaben auf eine gute Basis gestellt werden konnte, die nun genutzt werden soll. Die vorgeschlagenen Regelungen, beispielsweise die Marktaufteilung, die Organisation der Suva und auch der Streitbeilegungsmechanismus zwischen Suva und den übrigen Versicherungen sind klare Verbesserungen. Deshalb wird auf eine Eingabe und eine ausführliche schriftliche Stellungnahme verzichtet.</p>
<p>P. Joyet Schweiz. Aktuarver- einigung SAV</p>	<p>Die SAV unterstützt den Vorschlag und wird zu technischen Punkten schriftlich Stellung nehmen.</p>
<p>H. Konrad ASIP</p>	<p>Der ASIP nimmt kurz zur Leistungskoordination in Vorlage 1 Stellung. Der Verband unterstützt die Zielsetzung, die heutigen Regelungen des Unfallversicherungsgesetzes an die Anforderungen an eine moderne Sozialversicherung anzupassen und insbesondere auch die bestehende Leistungskoordination zu überprüfen. Da die heutige Regelung, wonach die Invalidenrenten in der Unfallversicherung lebenslänglich ausgerichtet werden, zu teilweise massiven Übererschädigungen im Pensionsalter führt, ist eine Anpassung nachvollziehbar. Der Grundsatz, dass Leistungsverchiebungen in die obligatorische berufliche Vorsorge mit der angepassten Übererschädigungsregelung des neuen Artikel 34a verhindert werden sollen, wird ebenso begrüsst wie die Regelung, wonach Rentenkürzungen im UVG keine Anpassung von Rentenleistungen in der obligatorischen beruflichen Vorsorge bewirken. Eine Bemerkung zu Absatz 2 der Übergangsbestimmung: Der Verband hat die Kürzung von laufenden Renten immer kritisch beurteilt, nimmt jetzt aber zur Kenntnis, dass die Sozialpartner sich geeinigt haben und mit dieser Lösung einverstanden sind. Auch hier gilt, dass die Vorsorgeeinrichtungen gemäss dem neuen Artikel 34a Absatz 4 diese Kürzungen nicht auszugleichen haben. Es werden noch schriftliche Bemerkungen zu Artikel 34a BVG eingereicht, vor allem zur Umsetzung auf Verordnungsstufe.</p>
<p>S. Leutwyler Gesundheits- direktoren- konferenz GDK</p>	<p>Der Vorstand der GDK konnte sich aufgrund der kurzen Fristen noch nicht mit der Vorlage beschäftigen, eine schriftliche Stellungnahme wird noch eingereicht. Die heutigen Äusserungen entsprechen der Vorabsprache der Büros der GDK und der Sozial- und Finanzdirektorenkonferenz. Die kurze Frist hat bei den Kantonen zu Verärgerung geführt. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Frist so kurz angesetzt worden ist, nachdem die Vorlage doch seit langer Zeit pendent ist. Diese Feststellung mindert jedoch die Zustimmung zur Vorlage nicht. Auch von Seiten der</p>

	<p>GDK, SODK und FDK wird dem Kompromiss zugestimmt. Der Vorstand würdigt die Vorabsprachen positiv, die zwischen den Sozialpartnern mit Unterstützung der Suva und des Dachverbandes der Versicherer stattgefunden haben. Da es sich um einen tragfähigen Kompromiss handelt, wird er dem nichts entgegensetzen. Eine kleine Bemerkung im Bereich der Massnahmen zur Verhinderung der Überentschädigung: Im erläuternden Bericht sind keine Auswirkungen auf weitere Versicherungssysteme, insbesondere auf die Ergänzungsleistungen, erwähnt. Die vorgeschlagenen Kürzungen werden sicher nicht grosse Auswirkungen haben, theoretisch ist aber davon auszugehen, dass die Ergänzungsleistungen, die auch von den Kantonen mitfinanziert werden, durch die Massnahmen zur Verhinderung der Überentschädigung tangiert sind. Die GDK bittet darum, dies in der Botschaft klar festzuhalten. Die übrigen vorgeschlagenen Lösungen werden unterstützt.</p>
<p>U. Styger Schweiz. Paraplegiker- Vereinigung</p>	<p>Der Votant bringt zwei Anliegen ein, die bekannt und schon früher präsentiert worden sind: Der Assistenzbeitrag ist anderen Versicherten offen, UVG-Versicherten leider nicht. Die Mitglieder würden es schätzen, wenn dieser auch für Unfallversicherte eingeführt würde, da er wichtig ist für ein selbstbestimmtes Leben. Das zweite Anliegen ist die Umwidmung der Witwenrente im Sinne einer Reversionsrente. Einige Mitglieder wurden von ihren Frauen ein Leben lang gepflegt. Im Todesfall entfallen, wenn es sich um einen natürlichen Tod handelt, die Leistungen nach UVG und damit auch wichtige Rentenleistungen. Der Votant zeigt sich überzeugt, dass die Reversionsrente kostenneutral gemacht werden könnte, weil bei jungen Leuten der Partner wieder arbeiten kann, wenn der Verunfallte stirbt und es nicht notwendig ist, dass in diesen Fällen eine Rente gesprochen wird. Wer aber 35 Jahre lang seinen Mann oder seine Frau gepflegt hat, sollte mit dem Wegfall der Invalidenrente nicht einen Einkommensverlust hinnehmen müssen, der ihn zwingt, zum Sozialamt zu gehen.</p>
<p>M. Zimmermann Interkant. Verband für Arbeitnehmer schutz IVA</p>	<p>Der IVA und wahrscheinlich auch die VDK werden eine Eingabe zu einem Punkt machen, sind aber grundsätzlich mit der Vorlage einverstanden. Ein Detail, das bewegt, ist Teil von Artikel 85, wo es um die Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit EKAS geht: Die geplante Änderung von Artikel 85 UVG gibt der Suva mehr und den Durchführungsorganen der Kantone weniger Einfluss. Der bisherige Artikel 85 UVG bestimmte, dass die EKAS aus neun bis elf Mitgliedern besteht, welche sich je zur Hälfte aus Vertretern der Versicherer und der Durchführungsorgane des Arbeitsgesetzes zusammensetzen. Mit der geplanten Änderung verlieren die Durchführungsorgane (Kantone) einen Teil ihres Aufgaben- und Funktionsbereichs, die Suva gewinnt noch mehr Einfluss. Dies ist sowohl für die zugesprochenen Mittel für die Prävention (über 99 Mio. CHF an die SUVA gegenüber etwa 9 Mio. CHF an die Kantone) wie auch für die Präventionsaufgaben und die Kontrollen der Betriebe selbst von Bedeutung. Auch der Vorgabe des Bundesrates hinsichtlich der gebührenden Rücksichtnahme auf Minderheiten (Berücksichtigung der Geschlechter und Sprachengemeinschaften) kann mit zwei Sitzen der Kantone kaum entsprochen werden. Der IVA wünscht eine Modifizierung von Artikel 85 UVG in dem Sinne, dass zusätzlich zwei Vertreter der Arbeitgeber und zwei Vertreter der Arbeitnehmer in die EKAS aufgenommen werden und den Durchführungsorganen der Kantone mindestens zusätzlich ein Sitz zugesprochen wird Die IVA wird Einzelheiten schriftlich einreichen.</p>
	<p><b>Schlusswort</b></p>
	<p>Bundesrat Berset dankt für die Teilnahme an der Konferenz und für die Stellungnahmen. Bezüglich der Bemerkungen zur kurzen Vernehmlassungsfrist hält er fest, dass die Vernehmlassung seit dem 6. Juni läuft und bis am 2. Juli dauert. Es</p>

besteht also rund ein Monat Zeit, Stellungnahmen einzureichen. Die kurze Frist ist zwar eine Ausnahme, aber im Gesetz als Möglichkeit vorgesehen. Er hat sich dafür entschieden, weil die Sozialpartner in die Ausarbeitung involviert gewesen sind und die Vorlage bereits im Jahr 2008 Gegenstand eines Vernehmlassungsverfahrens gewesen ist.

Zum weiteren Vorgehen: Bis zum 2. Juli läuft die Vernehmlassungsfrist. Im Herbst soll der Botschaftsentwurf im Bundesrat zuhanden des Parlaments verabschiedet werden. Es wird alles daran gesetzt, im Parlament eine rasche Behandlung zu erreichen.